Hamburg | Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

31. März 2014

Hinweise zur beitragsfreien Grundbetreuung für Hamburger Kitas

Beitragsfreie Grundbetreuung ab 1. August 2014

Der Senat hat am 18. März beschlossen, die fünfstündige Grundbetreuung in der Kita und in der Kindertagespflege für alle Kinder von der Geburt bis zur Einschulung ab 1. August 2014 beitragsfrei zu stellen. Die Hamburger Bürgerschaft muss der Gesetzesänderung noch zustimmen und die entsprechend angepassten Rechtsverordnungen müssen im Anschluss vom Senat erlassen werden.

Zielsetzung

Um Hamburg als Wohnort bei Familien attraktiver zu machen, werden Familien mit kleinen Kindern künftig finanziell entlastet. Eltern zahlen für die fünfstündige Grundbetreuung ihrer Kinder (inklusive Mittagessen) in Kitas künftig keinen Elternbeitrag mehr. Dies stärkt die Bildungs- und Integrationschancen für Kinder, insbesondere aus sozial benachteiligten Familien. Eltern sollen unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten die Chance erhalten, ihre Kinder sowohl in der Krippe als auch im Elementarbereich an den frühkindlichen Bildungsangeboten teilhaben zu lassen.

Was wird beitragsfrei?

- Die Beitragsfreiheit gilt für alle Hamburger Kinder von der Geburt bis zur Einschulung.
- Die Beitragsfreiheit gilt für eine täglich bis zu fünfstündige Kita-Betreuung bzw. für eine Krippen-Betreuung im Umfang von 25 Stunden wöchentlich.
- Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die Eingliederungshilfe in einer Kita auf Grundlage von § 26 KibeG in Anspruch nehmen, erhalten künftig eine beitragsfreie Betreuung im Umfang von täglich sechs Stunden.
- In der Kindertagespflege sind bis zu 30 Wochenstunden beitragsfrei.
- Bei Betreuungszeiten, die über die beitragsfreie Grundbetreuung hinausgehen (täglich acht, zehn bzw. zwölf Stunden), werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.

Wie hoch ist die finanzielle Entlastung für die Familien?

Die monatliche Entlastung für die Familien ist in der folgenden Übersicht für die verschiedenen Leistungsarten dargestellt:

monatliche Entlastung für die **Betreuung in Kindertageseinrichtungen** (bei einer täglich fünfstündigen Grundbetreuung und bei erweiterten Betreuungszeiten)	
für Höchstbeitragszahler	192 Euro
für Mindestbeitragszahler	27 Euro
monatliche Entlastung für die **Betreuung in Kindertagespflege**	
für Höchstbeitragszahler für die Grundbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden)	211 Euro
für Mindestbeitragszahler für die Grundbetreuung (bis zu 30 Wochenstunden)	26 Euro
für Höchstbeitragszahler für eine Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden	143 Euro
für Mindestbeitragszahler für eine Betreuung von mehr als 31 Wochenstunden	20 Euro
monatliche Entlastung für die **Betreuung von Kindern mit (drohenden) Behinderungen in Kindertageseinrichtungen** gemäß § 26 KibeG	
für alle Kinder mit einer täglich bis zu sechsstündigen Grundbetreuung	31 Euro
für alle Kinder mit einer Betreuung ab täglich acht Stunden	20 Euro

Ist ein gesonderter Antrag erforderlich, um von der Beitragsfreiheit zu profitieren?

Nein. Die Eltern erhalten automatisch entsprechend angepasste Kita-Gutscheine mit keinem oder einem reduzierten Elternbeitrag, sie müssen dazu nichts veranlassen. Terminlich anstehende Weiterbewilligungsanträge müssen selbstverständlich weiterhin rechtzeitig gestellt werden. Bei Neuanträgen muss auch dann ein Kita-Gutschein beantragt werden, wenn die Eltern nur die beitragsfreie Grundbetreuung in Anspruch nehmen möchten. Beantragt wird immer der insgesamt benötigte Betreuungsumfang.
Die Abschlagszahlungen der Stadt Hamburg an die Kita-Träger werden zum August erhöht, um die verringerten Einnahmen aus Elternbeiträgen auszugleichen.

Weitere Informationen

Erste Informationen zur beitragsfreien Grundbetreuung finden Sie online unter http://www.hamburg.de/elternbeitrag/4264448/beitragsfreiheit-ab-august-2014.html.
Die Broschüre „Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ sowie die entsprechenden Webseiten werden nach dem Beschluss der Bürgerschaft ebenfalls angepasst.

Hinweis: Der allgemeine Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Umfang von fünf Stunden täglich bzw. 25 Stunden wöchentlich gilt weiterhin ab dem 1. Geburtstag bis zur Einschulung. Darüber hinaus benötigte Betreuung wird gewährt, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt. Die Beitragsfreiheit bzw. -reduzierung gilt ab Geburt, sie kommt jedoch vor der Vollendung des ersten Lebensjahres nur zum Tragen, wenn auch ein entsprechender Betreuungsbedarf vorhanden ist.